

**„Wer sich politisch zum
Minijob bekennt, muss ihn
auch bezahlbar halten.“**

DEHOGA-Präsident Guido Zöllick

© DEHOGA Bundesverband



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Thema massive Verteuerung der Minijobs hat uns auch diese Woche wieder massiv beschäftigt. Wir haben uns an die Thüringer Landesregierung und alle Thüringer Bundestagsabgeordneten gewandt und ihnen unsere Position zu diesen nicht nur für unsere Branche so wichtigen Thema darzustellen. Wir müssen und werden an diesem Thema dranbleiben, ist uns doch allen klar, dass unsere Branche ohne bezahlbare Minijobs nicht mehr funktionieren kann. Im Übrigen werden die Sozialkassen nicht im Ansatz entlastet und schon gar nicht werden die wenigen, welche nur ihren Minijob haben, nicht im Ansatz eine ausreichende Altersversorgung damit erlangen können. Mathematik ist hier die einfache Grundlage und die ist durch Ideologie nicht auszuhebeln.

Am vergangenen Montag haben wir alle unsere neuen Internetportale freigeschaltet. Die Seiten sind modern und übersichtlich – wir freuen uns dabei auf umfassendes Feedback.

Die weiteren wichtigen Themen der Woche haben wir für Sie in diesem Newsletter zusammengestellt und sind immer für Anregungen offen.

Ihr DEHOGA Thüringen

DEHOGA-Forderung nach Kabinettsbeschluss: Minijobs müssen bezahlbar bleiben – weitere Belastungen verhindern

Mit deutlicher Kritik hat der DEHOGA auf den Kabinettsbeschluss zur Einkommensteuerreform am vergangenen Mittwoch reagiert: „Wer sich politisch zum Minijob bekennt, muss ihn auch bezahlbar halten“, erklärt DEHOGA-Präsident Guido Zöllick. „Die Erhöhung der Pauschalsteuer bei Minijobs von zwei auf fünf Prozent ist das völlig falsche Signal. Minijobs müssen bezahlbar bleiben. Wer ihre Kosten immer weiter nach oben treibt, greift unmittelbar die Beschäftigungsfähigkeit der Branche an und nimmt Betrieben wie Beschäftigten die notwendige Flexibilität.“

Für das Gastgewerbe hätte das gravierende Folgen. Jeder zweite Beschäftigte unserer Branche arbeitet auf Minijobbasis. Gerade abends, an Wochenenden, bei Veranstaltungen und in Saisonzeiten sind diese Beschäftigungsverhältnisse unverzichtbar. Die steigenden Personalkosten sind mit Abstand die größte Herausforderung in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Der Bundestag muss deshalb dringend nachbessern und weitere Belastungen verhindern.

Bereits kurz vor der Sommerpause wurde der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung von 13 auf 17,5 Prozent angehoben. Weitere Belastungen durch einen Arbeitgeberbeitrag zur Pflegeversicherung stehen ebenso im Raum wie Eingriffe in den rentenrechtlichen Sonderstatus der Minijobs.

Deutschland braucht eine Steuerpolitik, die Arbeit und Unternehmertum tatsächlich entlastet. Viele gastgewerbliche Betriebe sind mittelständische Personenunternehmen und versteuern ihre Gewinne über die Einkommensteuer. Zusätzliche Belastungen nehmen ihnen genau die Mittel, die sie für Investitionen, Arbeitsplätze und Zukunftssicherung benötigen.“

Mit [diesem Brief](#) und der [Anlage](#) haben wir uns an die Thüringer Bundestagsabgeordneten und die Thüringer Landesregierung gewandt.



Neuer Internet-Auftritt für die DEHOGA Thüringen - frisch, modern, aufgeräumt

Mit einem gemeinsamen Druck auf den roten Startbutton gaben DEHOGA-Präsident Mark A. Kühnelt, Hauptgeschäftsführer Dirk Ellinger und Lars Hüsken, Geschäftsführer der Polaris Media GmbH, symbolisch den Startschuss für den neuen Internetauftritt der DEHOGA Thüringen.

Seit dem 7. September präsentiert sich der DEHOGA Thüringen auf ihrer neuen Website. Die Polaris Media GmbH übernahm Beratung, Konzeption und Umsetzung und realisierte für den DEHOGA insgesamt acht neue eigenständige Websites. Modernes Design, klare Strukturen und kurze Wege führen Mitglieder, Partner und Interessierte schnell zu den gewünschten Informationen.

Die Umsetzung war geprägt von einer sehr engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen des DEHOGA Thüringen und dem Team von Polaris Media – mit kurzen Wegen, direkter Kommunikation und einem gemeinsamen Blick auf das bestmögliche Ergebnis.

Mehr Sichtbarkeit auch für DEHOGA-Mitglieder

Ein überzeugender Webauftritt erreicht Gäste, präsentiert Leistungen, akquiriert neue Mitarbeiter und schafft Vertrauen. Websites, die sich auszahlen: Polaris Media sorgt für mehr Sichtbarkeit in Suchmaschinen und in KI-gestützten Such- und Antwortsystemen. DEHOGA-Mitglieder profitieren von günstigen Konditionen für ihren neuen Webauftritt. dehoga-thueringen.de/marketing/polaris-media-gmbh/



Neu in der oneDEHOGA-APP: Amazon Business exklusiv für unsere APP-Nutzer!

Mit Amazon Business profitieren DEHOGA-Mitglieder von attraktiven Vorteilen rund um schnelles Shopping, Streaming und weitere Prime-Services. Entdecken Sie jetzt den neuen Benefit-Partner Amazon Prime in der oneDEHOGA-App und sichern Sie sich Ihren persönlichen Vorteil! Jetzt in der oneDEHOGA-APP entdecken und Vorteil sichern! Details zur APP und Downloadlink finden Sie [hier](#).

Aktuelle BGH-Rechtsprechung zur Vergütungspflicht bei Kabelweiterleitung

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Betreiberin eines Seniorenwohnheims, die über eine Satellitenempfangsanlage empfangene Rundfunkprogramme durch ein Kabelnetz an die Heimbewohner weiterleitet, keine öffentliche Wiedergabe vornimmt und deshalb dafür weder an Urheber noch an Sendeunternehmen eine Vergütung zahlen muss.

Die Beklagte in dem Verfahren war eine Heimbetreiberin, in deren Pflegebereich auf Dauer 89 pflegebedürftige Seniorinnen und Senioren wohnen, die umfassend pflegerisch versorgt und betreut werden. In dem Wohnheim der Betreiberin werden über eine eigene Satellitenempfangsanlage Rundfunkprogramme empfangen und zeitgleich, unverändert und vollständig durch ihr Kabelnetz an die Anschlüsse für Fernsehen und Hörfunk in den Zimmern der Heimbewohner weitergeleitet.

Die klagenden Verwertungsgesellschaften sahen darin einen Eingriff in die von ihnen wahrgenommenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte und forderten die Heimbetreiberin deshalb - erfolglos - zum Abschluss von Lizenzverträgen auf. Sodann wurde sie auf Unterlassung der Weitersendung in Anspruch genommen.

Das jeweilige Landgericht hat zunächst den Klagen stattgegeben. Die Heimbetreiberin legte erfolgreich Berufung ein. In den Verfahren vor dem Bundesgerichtshof strebten die Verwertungsgesellschaften die Wiederherstellung der landgerichtlichen Entscheidungen

an.

Im Ergebnis hatten die Revisionen der Verwertungsgesellschaften in beiden Verfahren keinen Erfolg.

Höchststrichterlich wurde entschieden, dass die Heimbetreiberin nicht rechtswidrig in das Recht der Urheber zur Weitersendung oder das Recht der Sendeunternehmen zur Weitersendung eingegriffen habe. Bei der Kabelweitersendung handelt es sich um einen besonderen Fall des Senderechts und damit um einen besonderen Fall der öffentlichen Wiedergabe. Die Beklagte hat jedoch mit der im Streitfall angegriffenen Weiterleitung der Rundfunkprogramme keine öffentliche Wiedergabe vorgenommen.

„Der Begriff der "öffentlichen Wiedergabe" gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG hat nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zwei Tatbestandsmerkmale, nämlich eine Handlung der Wiedergabe und die Öffentlichkeit dieser Wiedergabe.

Ferner ist die Wiedergabe des geschützten Werks unter Verwendung eines technischen Verfahrens erforderlich, das sich von dem bisher verwendeten unterscheidet, oder ansonsten für ein "neues Publikum" erfolgt, das heißt für ein Publikum, an das der Inhaber des Urheberrechts nicht gedacht hatte, als er die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe seines Werks erlaubte“ (BGH, Urteil vom 03.09.2026- I ZR 34/25 u. I ZR 35/23).

Wenn, wie vorliegend, die Heimbetreiberin nicht nur dauerhafte Wohnplätze, sondern auch einige Zimmer für Kurzzeit- und Verhinderungspflege bereitstellt, ist eine typisierende Betrachtung vorzunehmen. Hier lag der Schwerpunkt der Einrichtung der Beklagten gleichwohl auf dem dauerhaften Wohnen der Bewohner (vgl. PM/BGH vom 03.09.2026)

Praxistipp: Für alle öffentlichen Bereiche, in denen Sie Musik nutzen, von der Hintergrundmusik in der Bar oder dem Frühstücksraum über die Musik im Wellness-/Fitnessbereich bis zu den Fernsehgeräten auf den Hotelzimmern erhalten DEHOGA - Mitglieder aufgrund von Gesamtverträgen einen Rabatt von derzeit 20 % auf die GEMA-Tarife sowie auf bestimmte Tarife weiterer Verwertungsgesellschaften. Weitere Infos unter portal.gema.de/app

2. Staffel des IHA-Podcasts „Zukunft Hotel“ gestartet



Der Hotelverband Deutschland (IHA) startet heute die zweite Staffel seines Podcasts „Zukunft Hotel“. Nach dem erfolgreichen Auftakt im Herbst 2025 geht das Gesprächsformat mit zehn weiteren Folgen in die nächste Runde. Die Hosts Otto Lindner und Marco Nussbaum aus dem IHA-Vorstand diskutieren auch in der neuen Staffel mit hochkarätigen Gästen aktuelle Entwicklungen, Herausforderungen und Zukunftsfragen der Hotellerie – gewohnt meinungsstark, praxisnah und mit klarem Branchenfokus.

[weiterlesen...](#)

Trinkgeld-Klausel von Lieferando ist unzulässig

Lieferando darf die Erstattung eines vorab gezahlten Trinkgeldes nicht generell ausschließen. Die entsprechende Klausel in den Geschäftsbedingungen ist unwirksam. Das hat das Kammergericht Berlin nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands gegen die yd. yourdelivery GmbH entschieden, welche die Vermittlungsplattform betreibt. Die Verbraucherschützer hatten kritisiert, dass Lieferando das Trinkgeld nach der Klausel selbst dann nicht herausgeben musste, wenn das Restaurant die Bestellung storniert.

[Zur Pressemeldung der Verbraucherzentrale](#)

Sicherheitstipp Kopfschutz: Kopf kaputt? Leben kaputt!



Der menschliche Schädel hält zwar viel aus, aber gegen den Stahlträger in Kopfhöhe, einen herabfallenden Schraubenschlüssel oder den am Kranhaken pendelnden Tank hat er wenig Chancen. Aus gutem Grund ist Kopfschutz ein zentrales Element des Arbeitsschutzes: „Helm auf“ ist das Gebot.

Auf dieser Basis müssen Unternehmen die richtige Schutzausrüstung beschaffen und, ganz wichtig, Sorge tragen, dass sie korrekt eingesetzt wird.

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) informiert [aktuell in ihrem Webmagazin AKZENTE](#), welcher Kopfschutz zu welcher Aufgabe passt.

Neue Verpackungsregeln betreffen auch das Gastgewerbe

Seit dem 12. August 2026 gilt die europäische Verpackungsverordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) grundsätzlich unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Die Verordnung war bereits am 11. Februar 2025 in Kraft getreten. Zahlreiche Vorgaben werden nun schrittweise wirksam. Für Hotels und Gastronomiebetriebe bringt sie neue Anforderungen an Verpackungen sowie zusätzliche Prüf-, Dokumentations- und gegebenenfalls Registrierungspflichten mit sich.

Weitere Vorgaben folgen in den kommenden Jahren. Mehr Informationen dazu finden Sie in der [hier verlinkten Datei](#).



Viele Unternehmen erhalten derzeit Schreiben ihrer Energieversorger. Bestehende Lieferverträge werden gekündigt oder nicht wie gewohnt verlängert. Häufig liegt diesen Schreiben direkt ein neues Vertragsangebot bei. Um ab 1.1.2027 bestmöglich versorgt zu sein, ist der 30. September 2026 hier eine entscheidende Frist.

Hier stellt sich nicht nur die Frage, welche Konditionen angeboten werden, sondern auch, ob diese im aktuellen Marktumfeld tatsächlich wettbewerbsfähig sind.

Gerade bei hohen Energieverbräuchen können bereits kleine Preisunterschiede erhebliche Auswirkungen auf die Energiekosten haben. Deshalb lohnt es sich immer, Angebote vor einer Entscheidung unabhängig prüfen zu lassen.

Ampere unterstützt alle DEHOGA-Mitglieder dabei mit einer kostenfreien Marktprüfung. Die Ampere-Mitgliedsberater analysieren:

- das vorliegende Angebot Ihres Versorgers,
- aktuelle Alternativen am Markt,
- sowie passende Beschaffungsmodelle für Ihr Unternehmen.

Auf Wunsch schreiben wir Ihren Bedarf deutschlandweit bei relevanten Energieversorgern aus und schaffen so eine belastbare Entscheidungsgrundlage.

Bevor Sie ein neues Angebot abschließen, lassen Sie die Konditionen schnell und unverbindlich prüfen.

Rückruf anfordern: [ampere.de/energiecheck](https://www.ampere.de/energiecheck)

Oder direkt Kontakt aufnehmen: 030 / 28 39 33 800

Unter www.ampere.de/unternehmen#mitarbeiter finden Sie auch Vor-Ort-Berater aus Ihrer Region.

AOK PLUS 

Probiers Ma(h)l und
pack **Gesundes rein**

 Mach mit
und entdecke
dein PLUS

Dein PLUS
fürs gesündere Ich.





DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: info@dehoga-thueringen.de

[Abmeldelink](#)